

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Landgemeinde in Preußen**

**Lavergne-Peguillen, Moritz von  
Königsberg Pr., 1841**

VII. Rechts- und Polizeiverfassung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170**

## VII.

### Rechts- und Polizeiverfassung.

Neben der inneren, subjectiven Gemeindethätigkeit bedarf es auch der Bestimmung und Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten des Gemeindelebens, derjenigen, bei denen zugleich mehre oder viele Gemeinden betheiligt sind. Diese sind Gegenstand des Staatsressorts, und so weit sie durch örtliche Organe wahrgenommen werden, fallen sie wesentlichen Theils den Gemeinden und deren Beamten anheim, die dadurch den Charakter der politischen Gemeinde erhalten. Es ist die Bestimmung desjenigen Theils der Staatsthätigkeit, der den Gemeinden zu delegiren, und desjenigen, der von unmittelbaren Staatsbeamten wahrzunehmen ist, von höchster Wichtigkeit. Denn einerseits wächst mit dem Umfange der Gemeindefunctionen zugleich die Stärke des Gemeindebandes; sodann ist die Staatsthätigkeit überaus bildend, wo sie von der gewerblichen und ländlichen Bevölkerung nebenher ausgeübt wird; es werden die unvermeidlichen Einseitigkeiten der Productionsthätigkeit nur durch eine angemessene Theilnahme an dem Staatsleben ausgeglichen. Endlich werden die Gemeindefunctionen in der Regel unentgeltlich verrichtet, während die Arbeiten der unmittelbaren Staatsbeamten so kostbar sind, daß nicht selten der Nutzen ihrer Leistungen durch die Kosten vollständig absorbirt wird. Je größer das den Gemeinden zu übertragende Maaß der Staatsobliegenheiten ist, um so wohlfeiler die Verwaltung, um so förderlicher ist sie der Nationalkultur und der nationalen Freiheit.

Deshalb ist es zugleich wünschenswerth, daß auch die Privat- und Strafrechtspflege den Gemeindeorganen nicht ganz entzogen werde.

Aber bisher ist noch gar nicht der Versuch gewagt worden, die Polizei- und Rechtsverfassung der Landgemeinden mit der neueren Agrargesetzgebung in Einklang zu bringen. Noch immer bildet die grundherrliche Justiz- und Polizeigerichtbarkeit die Grundlage der preussischen Verwaltungsorganisation. Die erstere giebt den Besitzern gewisser, mit diesem Privilegium belehnten Grundstücke das Recht, die Justiz innerhalb ihres Bezirks bei nachgewiesener Qualifikation persönlich, oder durch einen persönlich zu ernennenden qualifizirten Beamten verwalten zu lassen und die Gerichtsporteln zu erheben, legt ihnen aber zugleich die Pflicht auf, die Kosten der Gerichtbarkeit, soweit sie durch Sporteln nicht gedeckt werden können, aus eignen Mitteln zu bestreiten. Die Polizeigerichtbarkeit, welche mit der Justizgerichtbarkeit gewöhnlich verbunden ist, giebt den Inhabern zugleich das Recht, Lokalpolizeigesetze, welche aber den Landesgesetzen nicht entgegen sein dürfen, zu erlassen, und deren Aufrechterhaltung persönlich oder durch eigne Beamte zu bewirken.

Jedoch ist eigentlich nur das mittelalterliche Gerüste der Justiz- und Polizeiverwaltung beibehalten worden; dessen Functionen und inneres Wesen hatten schon durch Ausbildung des monarchischen Prinzips und durch Einführung des römischen Rechts wesentliche Umgestaltungen erlitten; sie sind durch Auflösung der Feudalbande und durch Einführung der Geldwirthschaftsform zu einem todten, unbrauchbaren Mechanismus herabgesunken. Die grundherrliche Rechtspflege ist bis auf den Namen und den Kostenpunkt eine königliche geworden. Die Dorfsgerichte sind ganz aufgehoben, und man hat deren wichtige Functionen, namentlich die Leitung der Vormundschaften, Bestrafung kleiner Vergehen und Verbrechen, der Injurien, des kleinen Diebstahls u., dem ordentlichen Richter zugewiesen. Der Poli-

zeireffort ist auf das Aeußerste beschränkt worden. Man hat die Strafbefugnisse der Dominien entweder aufgehoben, oder doch an überaus weitläufige Förmlichkeiten, Refursinstanzen 2c. gebunden, so daß sie aus Scheu vor diesen Förmlichkeiten nur in seltenen Fällen ausgeübt werden. Die Gerichts- und Polizeiverwaltung ist durchaus in die Hände der Staatsbehörden übergegangen, die grundherrlichen Behörden sind fast zu einem Ortsdienerverhältniß herabgesunken.

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die Nothwendigkeit einer Beschränkung der grundherrlichen Verwaltungsbefugnisse lebhaft hervorgetreten war. Mit dem Entstehen der Monarchie hatte die Konkurrenz der Patrimonialstaaten aufgehört; die Gutsherrn hatten das Interesse an der Liebe ihrer Unterthanen verloren, es war Gewaltmißbrauch mehr denn ehedem zu fürchten. Da in den Patrimonialstaaten die Rechtspflege nicht unter Mitwirkung des Volkes gehandhabt wurde; der Grundherr auch nicht selten zugleich Partei oder doch betheiligt war, so konnte eine Fortentwicklung der Rechtspflege nur unter Einwirkung des Staats erreicht werden. Mit der Verbreitung des wissenschaftlichen Geistes in der Nation waren die Staatsbehörden mehr und mehr von dem Streben nach Verbesserung der sozialen Zustände durchdrungen, man überließ sich den lebhaften Verbesserungsbestrebungen, und so konnten auch die Dorfgerichte nicht ferner bestehen. Das Eigenthum der Waisen und Unmündigen ward so heilig gehalten, daß es nur der Oberaufsicht des gelehrten Richters anvertraut werden konnte. Die keiner Prüfung unterliegenden gutsherrlichen Polizeibeamten, die Wirthschafter, Pächter, Schulzen 2c. flößten nur wenig Vertrauen ein; man durfte ihnen ohne Gefahr des Mißbrauchs keine selbstständigen Strafbefugnisse anvertrauen; und so war es wohl gerechtfertigt, daß die Behörden, zunächst durch Anordnung eines weitläufigen schriftlichen Verfahrens, ausgedehnter Refursinstanzen 2c., der Ausübung dieser Befugnisse erhebliche Hindernisse ent-

gegenstellten. Ja es ward dieses geradezu Pflicht, als in Folge des Edicts vom 9. October 1807 die Grundherrschaft nicht mehr ausschließlich den gebildeten Familien angehörten, sobald vielmehr auch die niedrigsten Kulturstadien, ohne weitere Prüfung oder Bestätigung, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gelangen konnten.

Das Bestreben des Staats, den Ressort der grundherrlichen, und besonders der weniger zuverlässigen Polizeibehörden zu beschränken, stieg in dem Maße, wie die neuere Agrargesetzgebung zur Ausführung gelangte, wie demnach der gutsherrliche Nexus lockerer ward, und ein System der wirthschaftlichen Konkurrenz an die Stelle der zerstörten Feudalassociation trat. Man bemühte sich, den bestehenden Landesgesetzen durch Rescripte eine Deutung zu geben, die einen wesentlichen Theil der bisherigen Polizeifunctionen den Justizbehörden zuwies. Der kleine Felddiebstahl, der Diebstahl unter fünf Thaler, die Jagd- und Forstkonventionen, die Fälschung der Reisepässe, Wanderbücher und Dienstentlassungsscheine, die Beschädigungen aus Muthwillen u. dergl. wurden der Cognition der Polizeibehörden aus Gründen entzogen, die sich nicht selten widersprachen, oder denen doch keineswegs ein allgemeines Prinzip zum Grunde lag \*). Es befandete sich vielmehr durch das gesammte Gebiet der Staats- und Kommunalverwaltung, mit welcher Unbequemlichkeit sich der Geist der neueren Gesetzgebung in den älteren Formen bewegte.

Als nächste Wirkung dieser durch Rescripte versuchten Modification bestehender Landesgesetze ergibt sich zuvörderst Rechtsunsicherheit. Nach der bestehenden Ver-

---

\*) Vergl. Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §§. 61. 62. Tit. 20. §§. 1122—24. 1264. 65. 1384. seq. 1490. 91. Reglement für die Westpreussischen Untergerichte vom 20. August 1802. §. 2. f—i. Ministerial-Rescript 19. April 1819. 25. Febr. 1820. 2. August 1828. 6. Septbr. 1828. 11. Dezbr. 1829. 4. Febr. 1830 u. in v. Kampß Jahrbüchern u. Annalen.

fassung können Gesetze nicht durch Rescripte geändert werden. Jedoch pflegen die Verwaltungsbehörden diesen eine größere Kraft beizulegen, als die Landes=Justiz=Collegien, und daher rühren besonders die verschiedenen Ansichten, welche unter den Behörden einer Provinz nicht selten über die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsgegenstände herrschen. Dann aber haben die Bemühungen der Staats=Behörden durch Einschränkung des Polizeireffort, Bestimmung weitläufiger Förmlichkeiten und ausgedehnter Rekursinstanzen, der Bedrückung und mißbräuchlichen Anwendung der gutsherrlichen Strafgewalt vorzubeugen, einerseits übermäßig harte Bestrafung, andererseits völlige Strafslosigkeit zur Folge gehabt. Beide Uebelstände haben nicht verschlen können, sich in betrübenden Erscheinungen kund zu geben.

Wenn die Polizei durch ihre Strafen warnen, zurechtweisen, bessern soll, dadurch Verbrechen verhütend ist, so erscheint die Kriminaljustiz mehr rächend, vernichtend, in ihren Strafen rücksichtslos dem Buchstaben des Gesetzes folgend. Wo sie bessern will, da erkennt sie auf Zuchthaus; und diese Strafe ist wie jede Kriminalstrafe an und für sich vernichtend, weil sie den Bestraften in den Augen der Nation brandmarkt, ihm und seiner Familie den Lebensunterhalt erschwert, ja unmöglich macht. Denn Niemand will den einer Kriminalstrafe Unterlegenen oder gar aus dem Zuchthause Entlassenen, Arbeitsuchenden in Dienst nehmen. Dadurch wird der Unglückliche gezwungen, die Lehren, welche seine Leidensgefährten im Zuchthause ihm reichlich ertheilt haben, in Anwendung zu bringen, das Diebeshandwerk im Großen zu treiben. Hier wird offenbar durch die Meinung, oder, wenn man will, durch das Vorurtheil der Nation die Strafe unendlich geschärft; sie wird vernichtend — Verbrechen hervorrufend. Diese Vorurtheile dürfen bei Ressortwie bei Strafbestimmungen, nicht unbeachtet bleiben. Die polizeilichen Strafen haben in den Augen der Nation nichts Herabwürdigendes, weil sie ihrer Natur nach correctionel sind; sie schaden deshalb dem Bestraften nicht weiter in sei-

nem Lebensglück, und dieser wichtige Unterschied zwischen Polizei- und Gerichtsstrafen muß vor Allem bei Sonderung des Polizei- und Justizressort beachtet werden; er muß dabei den Hauptgesichtspunkt bilden, sobald es gelungen sein wird, den Polizeibehörden eine Verfassung zu geben, welche bei ihnen so wenig Mißbräuche als bei den Gerichten befürchten läßt. Gleichzeitig führt diese übermäßige Ausdehnung des Justizressort ebenso unvermeidlich zur völligen Straflosigkeit, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten wird, so lange der Gutsherr die Kosten der Verbrechen tragen muß, die er in seiner Eigenschaft eines Polizeibeamten zur richterlichen Cognition zu bringen hat.

Es darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß eine Rechtsverfassung, die Straflosigkeit und Verbrechen fördert, jede polizeiliche Verwarnung hindert, geringfügige Vergehen so übermäßig straft, daß neue und große Verbrechen daraus hervorgehen müssen, dem Bedürfnisse der Gesellschaft in keiner Weise entsprechen könne. Doch beschränken sich diese Mißverhältnisse nicht bloß auf das Gebiet der Vergehen und Strafen; auch die Erziehung, das Vermögen, die Ordnungs- und Sittenpolizei werden dadurch aufs Tiefste berührt.

Die ihrer Wichtigkeit wegen den Dorfgerichten und den grundherrlichen Polizeibehörden entzogenen Geschäfte sind im Laufe der Zeit zu einem Umfang angewachsen, daß die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsbehörden dadurch erdrückt, und ihrer eigentlichen Bestimmung gänzlich entzogen werden. Man darf hier nur an die Art erinnern, wie die Vormundschaften und die vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen von den Gerichten geleitet werden. Und doch wäre es ungerecht, diese für ihre zahllosen Mißgriffe verantwortlich zu machen. Denn während bei manchen Gerichten Tausende von Vormundschaften schweben, dem einzelnen Descernenten daher mindestens mehrere hundert nebenher zufallen, wird auch der redlichste Eifer und die eminenteste Kenntniß nicht vor Mißgriffen schützen

können. Erwägt man ferner, wie besonders der einzeln stehende Richter zugleich täglich mit den trivialsten Hypothesen, Injurien und anderen Bagatellsachen bis zum Ueberdruß heimgesucht wird, so fällt eigentlich jede Zurechnungsfähigkeit fort. Wo bleibt bei dem Uebermaß solcher Beschäftigungen endlich die höhere wissenschaftliche Auffassung des schönen Richterberufs?

Die Polizeiverwaltung hat auf dem Lande den Gemeinde- und grundherrlichen Beamten nicht entzogen werden können; die Regierungen und das Polizeiministerium haben sich deshalb begnügen müssen, ihre Thätigkeit auf die Verwaltungskontrolle, auf die Rekursinstanzen und auf die Polizeigesetzgebung zu beschränken. Aber auch deren Geschäftsressort ist, ungeachtet der Ausdehnung des Justizressort, dadurch zu einem Uebermaaß angewachsen, welches besonders den höheren Verwaltungsinteressen überaus verderblich geworden ist. Je mehr die höheren Behörden durch Bagatellsachen heimgesucht werden, um so weniger können sie ihren wahren Beruf erfüllen. Indem die keiner Prüfung oder Bestätigung unterliegenden Lokalbehörden ihrer unbestreitbaren Unzuverlässigkeit wegen, zu einem Ortsdienerverhältniß herabgewürdigt wurden, mußte ihnen auch das ganze Gebiet der Lokalpolizeigesetzgebung entzogen werden. Die Regierungen sahen sich genöthigt dasselbe zu übernehmen, und es ward, durch das daraus unvermeidlich hervorgehende Generalisiren, endlich der letzte Rest örtlicher Selbstständigkeit vernichtet; man bestrebte sich, die innersten Tiefen des Lokalens nach allgemeinem Schema zu regeln. Dagegen fehlte den Centralbehörden die Macht, ihren Anordnungen überall pünktliche Befolgung zu erzwingen; die Nichtbeachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften stieg mit ihrer Zahl und Ausdehnung in einer Weise, daß endlich auch die nothwendigen und wichtigen Gesetze unbeachtet blieben.

So offenbart sich denn nach allen Seiten hin, daß die mittelalterlichen Organe um so weniger dem Verwaltungs-

bedürfniß entsprechen, je mehr man sie ihrer ursprünglichen Kraft und Bedeutsamkeit beraubt hat, und je größer die Verschiedenartigkeit des heutigen und der Gesellschaftszustände ist, die ihnen die Entstehung gaben. Der hochherzige Versuch der Staatsbehörden, durch gesteigerte Selbstthätigkeit den Mißverhältnissen vorzubeugen, die aus der Unzuverlässigkeit der grundherrlichen Behörden sich ergeben hatten, muß als vollkommen gescheitert angesehen werden. Da dieser Versuch mit einer Redlichkeit des Willens, mit einer Intelligenz und Hingebung gemacht worden ist, wie sie nur bei dem preussischen Beamtenstande zu finden sind, so liegt darin zugleich der Beweis, daß die Verwaltungscentralisation ihre Gränzen habe, daß eine geordnete Staatsverwaltung ohne selbstständige, mit ausgedehnten Befugnissen und ansehnlicher Gewalt ausgerüstete, Lokalbehörden überhaupt nicht möglich ist. Man wird solche selbstständige und kräftige Lokalbehörden wieder herstellen müssen, wobei es nur darauf ankommt, ihnen eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verfassung und einen ihren wichtigen Functionen entsprechenden Grad von Zuverlässigkeit zu ertheilen. Suchen wir uns über die Hauptmomente dieses hochwichtigen Gegenstandes zu verständigen.

Man wird endlich die Idee aufgeben müssen, das ganze Gebiet der Staatsverwaltung nach den Prinzipien der Geldwirthschaftsform zu gestalten, der freien Bürgerthätigkeit jede Theilnahme an der Wahrnehmung der Staatsinteressen abzuschneiden. Es ist dieses Prinzip im vollen Umfange gar nicht durchzuführen; die großartigsten Geldmittel würden nicht zureichen, an allen Orten zuverlässige bezahlte Behörden zu errichten; die Nationalkultur muß zu Grunde gehen, indem die Bürger ausschließlich ihrer einseitigen Berufs-, die Beamten ausschließlich der einseitigen Staatsthätigkeit niederer Sphäre obliegen. Man wird die Antheilswirtschaft zum Theil in der Staatsverwaltung wieder herstellen, den Bürgern neben

den Geldsteuern auch Naturaldienste auf dem Gebiete des Staatslebens auferlegen müssen; nur nicht in alter Weise als dienende Werkzeuge, etwa als Ortsdiener oder durch Vorspannleistungen u., sondern durch selbstständige freie Theilnahme am Staatsleben. Es werden die Bürger dem Rufe des Staats zu einer derartigen Theilnahme mit Begeisterung und hingebender Treue folgen, weil sie durch Lokalthätigkeit zunächst den eignen Nutzen fördern; weil überall der Gemeingeist mit der Bildung und mit der Befreiung von niederbeugenden Sorgen in steigendem Maaße wächst; weil die freie und unbezahlte Wahrnehmung öffentlicher Interessen überall in den Augen der Mitbürger Ehre und äußeres Ansehen verleiht; und weil endlich das Staatsleben selbst in niederer Sphäre dem Geiste als Nebenbeschäftigung Unterhaltung und Befriedigung gewährt. Nur indem man die Rustikalbesitzer in der heutigen Verfassung läßt, indem man sie der Verschuldung Preis giebt, ihnen Kreditinstitute und verbesserte Lehranstalten versagt, dadurch ihre Existenz gefährdet, wird man sie unfähig und ungeneigt machen, Gemeingeist und Liebe für das öffentliche Wohl an den Tag zu legen. Es ist die aus der zügellosen Gewerbskonkurrenz hervorgegangene Unsicherheit der bürgerlichen Existenzen, neben dem Mangel realer Gemeininteressen, der Grund, weshalb die Städteordnung sich noch nicht bewährt hat, weshalb besonders der Mangel an Gemeingeist noch so fühlbar ist.

Zur Bildung der Organe für die lokale Polizei und niedere Gerichtsbarkeit nehmen wir demnach die freie Thätigkeit der Land- und Kreisgemeinden, daher besonders der Rustikal- und Rittergutsbesitzer, in Anspruch. Das sich hier darbietende Material ist um so gediegener und zuverlässiger, je mehr die Grundbesitzer durch Kreditinstitute und Erbfolgeordnung von erheblichen Sorgen befreit, in ihrem Wohlstande und in ihrer Existenz gesichert, durch tüchtige Lehranstalten gebildet, und endlich durch die Gemeindeordnung geläutert worden sind. Denn diese gestattet weder mittellosen noch

ungebildeten, noch weniger aber bescholtenen Individuen den Eintritt in den Gemeinderath, und es ist kaum zu bezweifeln, daß der Stand der Rittergutsbesitzer sich durch ähnliche Institutionen sicherstellen und läutern werde. Die nothwendigen Organe für Verwaltung, Gesetzgebung und Kontrolle, deren Form und Gestaltung, werden sich aber bestimmen lassen, indem wir die Aufgaben uns vergegenwärtigen, deren Lösung in den Landgemeinden ohne directes Einschreiten der Staatsbehörden wünschenswerth wäre.

Als Organe der Gemeindeverwaltung haben wir bereits den Schulzen, die Schöppen und den Gemeinderath kennen gelernt. Ihnen würde im Auftrage des Staats zugleich die Administration der politischen Gemeinden anheim zu geben sein. Der Schulze und die Schöppen unterliegen der Bestätigung durch den Landrath; sie sind die vollziehende Behörde der Gemeinde, sowohl für allgemeine Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten, wie auch als Mitglieder des Dorfgerichts.

In letzterer Beziehung haben sie zunächst die Vormundschaften und die Verwaltung des vormundschaftlichen Vermögens zu leiten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die wohlhabenden, ehrenwerthen und verständigen Vorsteher der Landgemeinden in dieser Beziehung ihre Pflicht mit mehr Umsicht und Thätigkeit erfüllt werden, als der ordentliche Richter. Denn sie haben die Gegenstände ihrer Fürsorge täglich vor Augen, und besitzen eine gründliche Wirthschaftskennntniß, während die Thätigkeit des Richters darauf beschränkt sein muß, sich alljährlich die Acten zwei bis drei Mal vorlegen zu lassen, und den Vormund über die Lage der Mündel und ihres Vermögens zu vernehmen. Da demselben die eigene Anschauung und die Wirthschaftskennntniß fehlen, so ist dies natürlich eine leere Formalität — die inzwischen überaus kostbar ist, und obenein der gründlichen Kontrolle den Weg versperrt. Diese würde neben dem Dorfgerichte zugleich durch den Gemeinderath auszuüben sein, dem alljährlich Rechnung und Rechenschaft

abzulegen ist, und der ein lebendiges Interesse hat, dabei mit aller Strenge zu Werke zu gehen, weil nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Gemeinde die eventuellen Wirthschaftsausfälle zu decken haben würde. Ueberdies dürfen die Dorfgerichte alle gerichtlichen Handlungen vornehmen, bei denen es auf Beglaubigung ankommt: Schuld- anerkennnisse, Testamente, Verkäufe, Sequestrationen, sofern diese noch vorkommen sollten ic. — alles jedoch nur für geringe, erst mit der vorschreitenden Geschäftsbildung auszudehnende Werthsubjecte. In Betreff der Bevormundung Wahn- und Blödsinniger sind die erforderlichen Anträge bei dem ordentlichen Richter zu machen. Die Strafgewalt des Dorfgerichts erstreckt sich bis auf einen Thaler Geldbuße oder vierundzwanzigstündiges Gefängniß, wobei es nur einer summarisch zu registrirenden Untersuchung bedarf. Die Rekursinstanz — welche sofort angemeldet werden muß — bildet der Gemeinderath, auch wohl das Friedensgericht, deren Entscheidungen nach Stimmenmehrheit erfolgen\*).

\*) Auch die Költerschulzen hatten außer der Polizei häufig einen Theil der niederen Gerichtsbarkeit, welches in ermländischen Urkunden meist so normirt wird: nisi ultra quatuor vel sex solidos eorum judicia extendant. Nicht minder finden in den Freiköltmerdörfern und königlichen Zinsdörfern sich Spuren der den Schulzen und Schöppen beigelegten polizeilichen Strafgewalt und gerichtlichen Functionen. Es verordnet die Dorfwillkür des Amts Brandenburg §. 20.:

„Da es sich zutrüge, daß ihrer Zwei Irrung hätten von Acker, Wiesen, Holzung, Zäune oder Gräben, auch was es sonst sein möchte, dessen sich von beiden Theilen anmaßen wollten, so soll solches durch die geschworenen Schöppen, den Schulzen und die Nachbarn besichtigt, und dem, so es von Rechts wegen gehört, zugesprochen werden, und soll der Brächige der Herrschaft eine halbe Mark und den Nachbarn eine Tonne Bier ablegen.“

Ferner verordnet die von dem Magistrate in Elbing dem Dorfe Ellerswald verliehene Dorfordnung von 1754 im Kap. II. Art. III.:

„Bei Verkaufung der Höfe oder Theilung soll der Schulze allemal zugegen sein, und Acht haben, damit keinem Theile zu viel

In Beziehung auf die administrative Polizei liegen dem Schulzen — unter Beistand und Vertretung der Schöppen — die gewöhnlichen ortspolizeilichen Functionen ob. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, für deren Befolgung sorgen, die Steuern erheben und abführen, die nothwendig scheinenden lokalpolizeilichen Gesetze in Vorschlag und zur Berathung bringen, vorzüglich aber auf genaue Befolgung dieser wie der Landespolizeigesetze halten. Die letzteren würden in einen kurzen Abriss, der nur das durchaus Bewährte enthalten dürfte, zusammenzustellen, alle veralteten, unausführbaren oder doch entbehrlichen Gesetze, Rescripte und Verordnungen aber aufzuheben sein.

Dies wären im Wesentlichen die Functionen der ländlichen Ortsbehörden. Wie wichtig deren ordnungsmäßige Erledigung auch für die Entwicklung des Gemeindelebens, für die Interessen der Nationalkultur ist, die einzelnen Gegenstände der Lokaladministration sind an und für sich so einfach und unerheblich, daß nicht leicht Mißbräuche oder Mißgriffe zu befürchten sind. Man würde deshalb auch in den größeren und gebildeteren Gemeinden den Lokalressort ausdehnen dürfen. Wo aber die Kräfte der Einzelgemeinde nicht ausreichen, oder wo sie keine genügende Zuverlässigkeit darbieten, da würden mehrere Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde (Burgemeisterei) sich vereinen müssen; und es würden mittelst der vereinten Kräfte sich Organe bilden lassen, die mehr Vertrauen einflößen, denen deshalb auch umfassendere Functionen übertragen werden können. Auch giebt es Gegenstände der Administration, die Seitens bloßer Ortsbehörden gar nicht erledigt werden können, wie

---

„geschehe; soll darauf sehen, daß die, welche den Hof neu antreten, dies nur mit Vorwissen der Zinsherrn vornehmen, auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuohem „Kaufschillinge und übermäßigem Leibgedinge oder Hochzeittheile „belegt werden.“ v. Harthausen, ländliche Verfassung Thl. I. S. 243.

etwa die Absperrung infizirter Ortschaften, die Handhabung der Wegepolizei u., denen der Landrath aller Orten nicht dauernd seine Kräfte widmen kann; diese würden den Beamten der Gesamtgemeinde anheimfallen müssen.

Wie aber in der Ortsbehörde die Functionen des Gemeindebeamten, des Richters und des Polizeibeamten sich vereinigen, so werden ähnliche Vereinigungen auch bei den Gesamtbehörden nothwendig sein. Denn das Prinzip der Arbeitstheilung findet auch bei der Staatsarbeit nur im Verhältniß zur Kraftvereinigung Anwendung, und je geringer die Summe der vereinigten Administrativkräfte, um so verschiedenartigere Functionen werden den einzelnen Behörden anheimfallen. Auch wirkt jenes Prinzip, wie im Productions- und Kultur\*), so auch im Staatsleben nur bis zu einer gewissen Gränze gedeihlich, und die strenge Sonderung des Justiz-, Polizei-, Militair-, Steuer-, Kirchen- u. Ressort, welche so weit geht, daß die betreffenden Behörden und Kassen sogar Prozesse gegen einander geführt haben, ist wohl ein Hauptargument gegen die büreaukratische Verfassung, und hat vorzüglich beigetragen, diese den Völkern zu verleiden. Es wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß je geringer die Bevölkerung des Verwaltungsbezirks, um so mannigfacher die Functionen der Bezirksbehörden sein müssen. Deshalb nehmen wir auch keinen Anstand, den Organen der Gesamtgemeinde mannigfache Obliegenheiten zu übertragen.

Es wird angenommen, daß Bezirke von vier- bis fünftausend Seelen zu einer Gesamtgemeinde vereinigt seien. Aus der Mitte der Einwohnerschaft wird ein Mann des Vertrauens — wohlhabend, gebildet, unbescholten — Seitens der stimmfähigen Gemeindeglieder erwählt und vom Staate bestätigt, der als Friedensrichter an der Spitze des Bezirks steht. Letzterer stellt nur eine politische Ge-

\*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 79.

meinde dar, da reale Gemeindeinteressen unter den vereinigten Gemeinden nicht obwalten. Deshalb ist auch der Friedensrichter nicht Gemeindebeamter, er vereinigt vielmehr die Eigenschaften des Polizeibeamten, des Schiedsmannes und des Richters in sich. In letzterer Beziehung stehen ihm zugleich die Geschwornen zur Seite, die aus den Bürgern und Landgemeinden des Bezirks erwählt werden, und die je nach dem Bedürfniß alle sechs bis acht Wochen unter Vorsitz des Friedensrichters zusammentreten, um ihre richterlichen Funktionen auszuüben.

Als Polizeibeamter hat der Friedensrichter von allen Angelegenheiten der Polizeiverwaltung innerhalb seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, oder, wo dies seinen Ressort überschreitet, dem Landrath Anzeige zu machen. Sämmtliche Angelegenheiten, die sich auf mehrere Gemeinden seines Bezirks zugleich beziehen, unterliegen seiner Verwaltung. Daher wird er die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, wo etwa mehrere Gemeinden bei Unterhaltung eines Weges, Deiches, Grabens, einer Schule, Kirche ic. konkurriren, oder wo beim Ausbruche von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten eine ganze Ortschaft abgesperrt werden soll. Der Friedensrichter wird besonders in letzterer Beziehung unendlich erfolgreicher wirken, als der Landrath, der nicht dauernd in der Nähe sein kann. Endlich würde die Prüfung der Behufs der Kreditgewährung in seinem Bezirke aufzunehmenden Laren, die Aufsicht über die Verwendung der Bankdarlehne ic. zu seinem Ressort gehören.

Die Funktionen des Schiedsmannes sind nicht zweifelhaft, da dieses Institut seit Jahren segensreich unter uns wirkt. Zur Verstärkung seines Einflusses würde nur zu bestimmen sein, daß, sofern eine Partei es wünscht, die andere sich zum Vergleichsversuche vor dem Vergleichsrichter stellen muß, bevor die Sache vor den ordentlichen Richter gelangt. In Frankreich geht man noch weiter, indem dort alle Prozesse zum Vergleichsversuche vor dem

Friedensrichter angebracht werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen, selbst wenn keine Partei dies wünscht. Sind beide Theile damit einverstanden, so würde der Vergleich auch vor jedem andern, eines besondern Vertrauens genießenden, Friedensrichter abgeschlossen werden können.

Als richterlicher Verwaltungsbeamter würde der Friedensrichter bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fungiren; bei Ausnahme von Schuldanerkenntnissen, Kaufverträgen u. bis zu Werthsubjekten von hundert Thalern, und bei tüchtiger Geschäftsbildung auch darüber. So weit es nach Einführung der Banken nothwendig ist, würde ihm zugleich die Führung der Hypothekenbücher anheimfallen. Am bedeutsamsten tritt dessen Wirksamkeit jedoch als erkennender Richter hervor, in welcher Eigenschaft ihm die Geschworenen zur Seite stehen. Alle Prozesse, deren Object nicht hundert Thaler überschreitet; alle Vergehen und Verbrechen, die bis sechs Wochen Gefängniß- oder entsprechende Geld- oder Leibesstrafe nach sich ziehen, sind ausschließlich vor dem besetzten Friedensgerichte zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen. Die Verhandlungen sind, so weit die Lokalität dies gestattet, öffentlich; sie werden mündlich geführt und nur summarisch registrirt. Die freisständische Versammlung unter Vorsitz des Landraths bildet die Rekursinstanz.

Wird die Stellung der Friedensrichter diesen Andeutungen gemäß näher bestimmt, so würde sie derjenigen ähnlich werden, welche sie in England einnehmen. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der Oberpräsident v. Vinke, und der unsterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens das Institut der Friedensrichter als das segensreichste und trefflichste gepriesen, und ihrem Vaterlande Preußen, so wie für ganz Deutschland, die Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks bestellt, welche unentgeltlich ihr Amt verwalten.

Ihnen liegt eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von Richtergeschäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Administration, der Polizei- und Civilgerichtsbarkeit ob; und sie werden dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie versammeln sich alle Vierteljahre und machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit Geschworenen ab. In England bildet dieses Institut den Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke ist ein wesentlicher Theil der Geschäfte gelegt, die unseren Gerichten, Notarien, Domainenrentmeistern, Landrätthen und selbst den Regierungen obliegen, und nach eigener zweijähriger Beobachtung sagt der Staatsmann, den ich nannte, daß diese Geschäfte dort trefflich besorgt werden. Zu bemerken ist dabei noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigentlichen Vergleiche mit den juristischen, politischen und administrativen Entscheidungen beinahe unter einander mischen. Die Friedensrichter sorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht gütlich vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid\*).

Gleichwohl könnte das Institut der großbritannischen Friedensrichter heute noch nicht im ganzen Umfange auf Preußen übertragen werden. Es setzt dasselbe durchaus jenen öffentlichen Geist und jene Kontrolle, so wie jene gereifte politische Bildung in dem Volke voraus, welche nur die Frucht seiner langjährigen Theilnahme an der Verwaltung sein kann. Darum haben wir den Ressort der Friedensgerichte mehr auf die unerheblichen Gegenstände der Administration, der Justiz- und Polizeigerichtsbarkeit beschränkt, die gleichwohl durch ihr Uebermaaß die Staats-

\*) Vergl. v. Kottel und Welker, Staatslexikon Th. VI. S. 110.

behörden bisher erdrückt, und an der freien Bewegung, wie an der Wahrnehmung der wichtigeren Angelegenheiten gehindert haben. Diese werden künftig von den ordentlichen Gerichten, von den Regierungen und Landrätthen mit um so mehr Gründlichkeit und Treue bearbeitet werden können; und es sind besonders die letzteren mit den Kreisständen ein dem preussischen Vaterlande eigenthümliches, wichtiges und segensreiches Institut, das vollkommen geeignet ist, für die beschränkte Wirksamkeit der zu ernennenden Friedensrichter Ersatz zu geben. Aber eben in dieser Beschränkung werden diese unentbehrlich zur Ausfüllung der Lücke sein, die in dem Staatsleben immer drückender und verderblicher hervortritt, seitdem die mittelalterlichen Institutionen, wie die büreaukratische Verfassung, sich als gleich ungeeignet zur Befriedigung des Verwaltungsbedürfnisses zu erkennen gegeben haben. Es wird überflüssig sein, auf die Kostbarkeit und auf das Ungenügende der bestehenden Einrichtungen näher hinzuweisen, auf die Zucht- und Ordnunglosigkeit, die überall in dem Leben der Familien und Gemeinden hervortritt, seitdem die Feudal-, Korporativ- und kirchlichen Bande gelöst worden, ohne in irgend einer Weise Ersatz zu finden. Die Zahl der Prozesse, der Straf-erkenntnisse, der Zuchthäuser weist zur Genüge auf die wunde Stelle der Gesellschaft hin \*).

Um das Institut der Friedensrichter bei uns möglich zu machen, würde man — bis auf die Ehrenhaftigkeit — in Betreff ihrer persönlichen Eigenschaften nicht zu peinlich sein dürfen. Es ist besonders wichtig, Männer des öffentlichen Vertrauens in dieser Stellung zu sehen. Hier wird ein achtbarer, vielleicht in den Ruhestand versetzter Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgenossen verwalten. Das Amt

\*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 74. Europäische Zustände.

muß unentgeltlich übernommen werden, doch aber würden baare Auslagen zu erstatten, Einschreibe- und Abschreibegebühren zu entrichten sein, mit der Ausdehnung, daß diejenigen Friedensrichter, die in Privatangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes fungiren müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gerne an den Schreibtisch, sie lassen andere Leute schreiben. Bei Armeren könnte dies aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Je weniger lukrativ demnach diese Aufopferung und Hingebung erheischende Stellung wäre, um so mehr äußere Ehre und Anerkennung müßte ihren Inhabern zu Theil werden. Man würde ihnen in der Kreisständischen Versammlung Sitz und Stimme einräumen müssen, selbst wenn sie nicht zum Stande der Ritterschaft gehören, was auch in dienstlicher Beziehung nothwendig wäre, damit sie die zur Rekursinstanz gelangenden Sachen vortragen und erläutern können. Gehören die Friedensrichter aber der Ritterschaft an, so würde ihnen als solchen noch eine besondere Stimme, bei Besetzung der Landrathsstellen aber ein Vorzugsrecht einzuräumen sein u.

Doch es sollen hier nur Andeutungen gegeben werden, die näheren Bestimmungen würden immer besonderen Beratungen unterliegen. Neben den großen Vorzügen, die eine wohlfeile, öffentliche und prompte, von dem Volke unmittelbar gehandhabte Rechtspflege in Beziehung auf diese selbst hat, wird die politische Wirkung einer derartigen Verfassung besonders segensreich erscheinen. Es mag hier gestattet sein, die Worte zu wiederholen, die der Geheime Staatsminister Oberpräsident v. Schön in seinem Berichte über das Schiedsmannsinstitut anführt, und die in Betreff der Friedensgerichte in noch höherem Maasse Anwendung finden dürften:

„Das Institut ist noch in seiner Entwicklung und die Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anscheinend sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die

„politische Wichtigkeit sein. Denn der Sinn für Recht wird  
„im Volke geweckt, und die Nothwendigkeit, entscheiden zu  
„müssen, führt Kenntnisse der Normen herbei. Dabei ist es  
„viel werth, in jedem Bezirke Männer des allgemein aner-  
„kannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispiel  
„für die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt.  
„Vor Kurzem starb der Chef einer großen Familie, und  
„die Masse, aus den verschiedenartigsten Güter- und  
„Vermögensverhältnissen bestehend, war auf das Höchste  
„verwickelt. Der Exekutor des Nachlasses ließ jeden ein-  
„zelnen Streitpunkt durch den Schiedsmann entscheiden,  
„und nach wenigen Momenten war die ganze Sache  
„erledigt. Aus einer großen Menge von eingeschickten  
„Vergleichsverhandlungen ersieht man, mit welcher glück-  
„lichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allge-  
„meinen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Ge-  
„schäften des bürgerlichen Lebens bekannt sind, auf fried-  
„lichem Wege gewirkt haben. Eheleute, die sich trennen  
„wollten, wurden nach Darstellung der Verhältnisse durch  
„verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide  
„Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre  
„Fehler und gelobten, sich in Zukunft friedfertig zu  
„betragen\*)“ 1c.

---

\*) Vergl. v. Rottek und Welker, Staatslexikon. Th. VI, S. 147.